

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 19.04.13

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Hydraulic Fracturing in Hamburgs Süden**

*Die Sondersitzung des Regionalausschusses der Bezirksversammlung Bergedorf am 12. April 2013 zum Thema „Fracking in Bergedorf“ hat zum wiederholten Male die ablehnende Haltung der Einwohnerinnen und Einwohner in Bezug auf die umstrittene Methode zur Förderung von Erdöl und Erdgas zum Ausdruck gebracht.*

*Neben anderen Unsicherheiten und Gefahren, wie beispielsweise dem Chemikalieneinsatz, wird insbesondere eine Verunreinigung des Grundwassers befürchtet. Wie ein Vertreter der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) in der Sitzung erklärte, gilt es als sehr unwahrscheinlich, dass ExxonMobil beziehungsweise BEB jemals eine Genehmigung für die umstrittene Technik bekommt, da das Gebiet zum einen dicht bewohnt und zum anderen mit Wasser- und Naturschutzgebieten durchzogen sei.*

*Nach dieser Aussage des Vertreters der BWVI und nunmehr zwei Schriftlichen Kleinen Anfragen, von denen eine Antwort – auf eine SKA – beanstandet und immer noch nicht abschließend beantwortet wurde, muss seitens des Senats und der zuständigen Behörde eine klare Stellungnahme zum Thema Fracking im Süden von Hamburg erfolgen. Gerade dieses sensible Thema – das insbesondere auch die Trinkwasserversorgung und die Gesundheit der Bevölkerung tangieren kann – erfordert Transparenz und Klarheit.*

*Dies vorangestellt frage ich den Senat:*

- 1. Worauf begründet sich die Aussage des Vertreters der BWVI, dass es als sehr unwahrscheinlich gilt, dass ExxonMobil eine Genehmigung für Bohrungen erteilt wird, und was bedeutet in diesem Fall der Terminus „sehr unwahrscheinlich“?*

Die für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 ausgestellte Aufsuchungserlaubnis ermöglicht Analysetätigkeiten, aber keine tatsächlichen Handlungen, wie etwa Bohrungen. Siehe hierzu auch Drs. 20/7013. Diese Aufsuchungstätigkeiten werden nicht gemäß § 11 des Bundesberggesetzes (BBergG) durch überwiegende öffentliche Interessen im gesamten zuzuteilenden Feld ausgeschlossen.

Tatsächliche Handlungen, wie etwa das Setzen von Aufschlussbohrungen unter Einsatz von Fracking vorzunehmen, bedürfen eines gesonderten Betriebsplanverfahrens gemäß BBergG. In diesem Verfahren wären alle entgegenstehenden Belange zu prüfen, insbesondere die Belange des Natur-, Grundwasser- und Siedlungsschutzes.

2. *Teilt die BWVI die Auffassung, dass es unwahrscheinlich ist, dass ExxonMobil eine Förderbewilligung beziehungsweise eine Zulassung für einen entsprechenden Rahmenbetriebsplan/Sonderbetriebsplan erteilt wird?*

*Wenn ja, wie begründet sie die Feststellung?*

*Wenn nein, warum nicht und warum gibt es somit divergierende Aussagen der BWVI zu einer möglichen Genehmigung?*

Die zuständige Behörde sieht davon ab, hypothetische Fragen zu beantworten. Ein Antrag für eine Förderbewilligung beziehungsweise eine Zulassung für einen entsprechenden Rahmenbetriebsplan/Sonderbetriebsplan liegt nicht vor. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

3. *Wenn noch keine abschließende Aussage zu einer möglichen Sonderbetriebsplanzulassung für eine Frac-Bohrung getätigt werden kann, weil noch kein entsprechender Antrag vorliegt, hält es der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde nicht für notwendig – aufgrund der öffentlichen Unsicherheit und weitgehenden Ablehnung des Frackings –, bereits jetzt eine Prüfung der infrage kommenden Gebiete vorzunehmen?*

*Wenn ja, wann wird eine Prüfung eingeleitet und wann liegen die Ergebnisse vor?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Eine Vorhabenprüfung erfolgt stets konkret und anlassbezogen aufgrund eines gestellten Antrags. Eine vorsorgliche Prüfung von Ausschlussgebieten ohne nähere einzelfallbezogene Kenntnisse wäre nicht zweckdienlich. Dies gilt umso mehr, als ungewiss ist, ob ein entsprechender Antrag überhaupt gestellt werden würde. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.